

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-566/19 – 1

Rechtssache C-566/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

25. Juli 2019

Vorlegendes Gericht:

Cour d'appel (chambre du conseil) (Luxemburg)

Datum der Vorlageentscheidung:

9. Juli 2019

Rechtsbehelfsführer:

JR

... [nicht übersetzt]

DIE CHAMBRE DU CONSEIL DE LA COUR D'APPEL (Ratskammer des ... [nicht übersetzt]Berufungsgerichts)

Mit Erklärung vom 19. Juni 2019 bei der Kanzlei des Tribunal d'arrondissement de et à Luxembourg (Bezirksgericht Luxemburg) hat JR ordnungsgemäß einen Rechtsbehelf gegen den am selben Tag von der Chambre du conseil du tribunal d'arrondissement (Ratskammer des Bezirksgerichts) erlassenen Beschluss eingelegt ... [nicht übersetzt]:

– mit dem sich dieses für die Entscheidung über den Antrag auf Ungültigerklärung des gegen JR erlassenen Europäischen Haftbefehls für unzuständig erklärt,

... [nicht übersetzt]

und festgestellt hatte, dass JR zum Zweck der Strafverfolgung wegen der in dem am 24. April 2019 von der stellvertretenden Staatsanwältin beim Tribunal de Grande Instance de Lyon (Landgericht Lyon, Frankreich), Virginie BRELURUT,

ausgestellten Europäischen Haftbefehl genannten Straftaten an die französischen Behörden zu übergeben sei. **[Or. 2]**

... [nicht übersetzt]

Der Rechtsbehelfsführer macht als Erstes geltend, dass seine Übergabe zu verweigern sei, da die Chambre du conseil de première instance (Ratskammer erster Instanz) nicht innerhalb der gesetzlichen Frist entschieden habe. Ferner beantragt er, den Europäischen Haftbefehl aufzuheben, da die den Europäischen Haftbefehl ausstellende Justizbehörde keine „Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JAI des Rates vom 13. Juni 2002 sei; die französische Staatsanwaltschaft könne nämlich gegenüber der Exekutive mittelbar weisungsgebunden sein, ein Eingriff, der gegen die vom Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) aufgestellten Kriterien verstoße, die jegliche Einflussnahme, in unmittelbarer oder mittelbarer Weise, der Exekutive auf die einen Europäischen Haftbefehl ausstellende Behörde untersagten. Hilfsweise beantragt er, ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zu richten.

Der Prozessvertreter der Generalstaatsanwaltschaft beantragt, die vorgebrachten Rechtsbehelfsgründe zurückzuweisen. Er beantragt die Feststellung, dass die ausstellende Behörde das vom EuGH festgelegte Kriterium der Unabhängigkeit erfülle, auch wenn es sich bei dieser um eine Staatsanwaltschaft handele. Beim geringsten Zweifel hinsichtlich dieses Kriteriums sei jedoch dem EuGH eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

... [nicht übersetzt]. **[Or. 3]** ... [nicht übersetzt] [Zurückweisung des ersten, auf die gesetzliche Frist gestützten Rechtsbehelfsgrundes].

In zwei Urteilen vom 27. Mai 2019 hat der EuGH den Begriff „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JAI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JAI des Rates vom 26. Februar 2009 geänderten Fassung ausgelegt [Urteile vom 27. Mai 2019, OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau), C-508/18 und C-82/19 PPU, EU:C:2019:456 und PF (Generalstaatsanwalt in Litauen), C-509/18, EU:C:2019:457].

Er hat festgestellt,

- dass die Mitgliedstaaten zwar im Einklang mit dem Grundsatz der Verfahrensautonomie in ihrem nationalen Recht die für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständige „Justizbehörde“ bestimmen können, doch dürfen Bedeutung und Tragweite dieses Begriffs nicht der Beurteilung durch jeden Mitgliedstaat überlassen bleiben,
- dass sich der in dieser Bestimmung verwendete Begriff „Justizbehörde“ nicht allein auf die Richter oder Gerichte eines Mitgliedstaats beschränkt, sondern so zu verstehen ist, dass er darüber hinaus die Behörden erfasst, die in diesem

Mitgliedstaat an der Strafrechtspflege mitwirken, im Unterschied insbesondere zu Ministerien oder Polizeibehörden, die zur Exekutive gehören,

- dass daraus folgt, dass sich der Begriff „Justizbehörde“ im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses 2002/584 auf die Behörden eines Mitgliedstaats erstrecken kann, die, ohne notwendigerweise Richter oder Gerichte zu sein, in diesem Mitgliedstaat an der Strafrechtspflege mitwirken und dass bei einer Behörde wie der Staatsanwaltschaft – die im Rahmen des Strafverfahrens befugt ist, eine einer Straftat verdächtige Person zu verfolgen, damit sie vor Gericht gestellt wird – davon auszugehen ist, dass sie im betreffenden Mitgliedstaat an der Rechtspflege mitwirkt,
- dass das System des Europäischen Haftbefehls einen zweistufigen Schutz der Verfahrens- und Grundrechte enthält, der der gesuchten Person zugutekommen muss,

dass die zweite Stufe des Schutzes der Rechte des Betroffenen impliziert, dass die nach nationalem Recht für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständige Justizbehörde insbesondere überprüft, ob die für seine Ausstellung erforderlichen Voraussetzungen eingehalten wurden und ob seine Ausstellung in Anbetracht der Besonderheiten des Einzelfalls verhältnismäßig war, [Or. 4]

- dass die „ausstellende Justizbehörde“ daher in der Lage sein muss, diese Aufgabe in objektiver Weise wahrzunehmen, unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Gesichtspunkte und ohne Gefahr zu laufen, dass ihre Entscheidungsbefugnis Gegenstand externer Anordnungen oder Weisungen, insbesondere seitens der Exekutive, ist, so dass kein Zweifel daran besteht, dass die Entscheidung, den Europäischen Haftbefehl auszustellen, von dieser Behörde getroffen wurde und nicht letzten Endes von der Exekutive,
- dass die ausstellende Justizbehörde bei der Ausübung ihrer der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls innewohnenden Aufgaben unabhängig handeln können muss und dass diese Unabhängigkeit verlangt, dass es Rechts- und Organisationsvorschriften gibt, die zu gewährleisten vermögen, dass die ausstellende Justizbehörde, wenn sie die Entscheidung trifft, einen solchen Haftbefehl auszustellen, nicht der Gefahr ausgesetzt ist, etwa einer Einzelweisung seitens der Exekutive unterworfen zu werden,
- dass außerdem, wenn nach dem Recht des Ausstellungsmitgliedstaats für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls eine Behörde zuständig ist, die in diesem Mitgliedstaat an der Rechtspflege mitwirkt, aber selbst kein Gericht ist, in dem Mitgliedstaat die Entscheidung über die Ausstellung eines solchen Haftbefehls und insbesondere ihre Verhältnismäßigkeit in einer Weise gerichtlich überprüfbar sein müssen, die den einem wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz innewohnenden Anforderungen voll und ganz genügt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter den Begriff „ausstellende Justizbehörde“ im Sinne des Rahmenbeschlusses nicht die Staatsanwaltschaften

eines Mitgliedstaats fallen, die der Gefahr ausgesetzt sind, im Rahmen des Erlasses einer Entscheidung über die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls unmittelbar oder mittelbar Anordnungen oder Einzelweisungen seitens der Exekutive, etwa eines Justizministers, unterworfen zu werden, sondern dass darunter der als eine strukturell von der Judikative unabhängige Stelle für die Verfolgung von Straftaten zuständige Generalstaatsanwalt eines Mitgliedstaats fällt, dessen Status ihm im Rahmen der Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls eine Gewähr für Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive verschafft.

Der Prozessvertreter der Generalstaatsanwaltschaft macht geltend, dass die französische Staatsanwaltschaft die Anforderungen des EuGH erfülle, da Art. 30 des französischen Code de procédure pénale (Strafprozessordnung) seit Inkrafttreten der Loi Nr. 2013-669 vom 25. Juli 2013 ausdrücklich ausschließe, dass der Ministre de la Justice (Justizminister) der Staatsanwaltschaft in einzelnen Verfahren Weisungen erteilt.

Art. 30 des französischen Code de procédure pénale in seiner derzeitigen, seit dem 25. Juli 2013 geltenden Fassung sieht tatsächlich vor, dass der französische Ministre de la Justice der Staatsanwaltschaft keine Weisungen in einzelnen Verfahren erteilen kann. Er kann dieser jedoch allgemeine Weisungen erteilen.

Daraus ließe sich somit der Schluss ziehen, dass die französische Staatsanwaltschaft die in den oben genannten Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegten Kriterien der Unabhängigkeit formal erfüllt, da die Staatsanwaltschaft vor individuellen Weisungen der Exekutive geschützt ist.
[Or. 5]

Diese Beurteilung steht jedoch im Widerspruch zu jener des Generalanwalts beim Europäischen Gerichtshof Campos Sánchez-Bordona vom 30. April 2019 [in den Rechtssachen OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau), C-508/18 und C-82/19 PPU, EU:C:2019:337], der darauf verweist, dass „...[d]iese Unabhängigkeit der nationalen Behörde, die den EHB ausstellt, ... voraus[setzt], dass die betreffende Einrichtung ihre Funktionen in völliger Autonomie ausübt, ohne mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein und ohne von irgendeiner Stelle Anordnungen oder Anweisungen zu erhalten, so dass sie auf diese Weise vor Interventionen oder Druck von außen geschützt ist, die die Unabhängigkeit des Urteils ihrer Mitglieder gefährden und deren Entscheidungen beeinflussen könnten“ (Rn. 87 der Schlussanträge).

Dagegen könnte die hierarchische Verbindung, insbesondere zwischen der Generalstaatsanwaltschaft und den Staatsanwaltschaften der französischen Gerichte, verstoßen, da Art. 36 des französischen Code de procédure pénale bestimmt, dass „[d]er Generalstaatsanwalt ... Staatsanwälte durch schriftliche Weisungen, die in den Verfahrensakten vermerkt werden, anweisen [kann], die Strafverfolgung aufzunehmen oder das für solche schriftlichen Aufforderungen, die der Generalstaatsanwalt für zweckmäßig erachtet, zuständige Gericht anzurufen“.

Der Generalanwalt führt aus, dass *„die Unabhängigkeit ... unvereinbar damit [ist], ‚mit irgendeiner Stelle hierarchisch verbunden oder ihr untergeordnet zu sein‘. Die Träger der rechtsprechenden Gewalt sind auch gegenüber den übergeordneten gerichtlichen Instanzen unabhängig, die – auch wenn sie Entscheidungen der Instanzgerichte nachträglich überprüfen und aufheben können – ihnen aber keine Anweisungen erteilen können, wie sie zu entscheiden haben“* (Rn. 96 der Schlussanträge).

Im Urteil *Moulin/Frankreich* vom 23. November 2010 nimmt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Bestätigung seines Urteils *Medvedyev/Frankreich* vom 29. März 2010 zum fehlenden Status des Staatsanwalts als *„Justizbehörde“*, einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 3 der Konvention an, da *„die Mitglieder der französischen Staatsanwaltschaft das Erfordernis der Unabhängigkeit von der Exekutive nicht erfüllen, das nach ständiger Rechtsprechung wie die Unparteilichkeit als eine der mit dem autonomen Begriff des ‚Richters‘ verbundenen Garantien im Sinne von Art. 5 Abs. 3 gilt“*.

In diesem Urteil stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte *„zunächst fest, dass zwar alle Richter und Staatsanwälte die in Art. 66 der Verfassung genannte Justizbehörde repräsentieren, sich aus dem nationalen Recht aber ergibt, dass für Richter eine andere Regelung als für Mitglieder der Staatsanwaltschaft gilt. Letztere unterstehen alle einem gemeinsamen Vorgesetzten, dem Garde des sceaux (Siegelbewahrer), dem Ministre de la Justice, der Mitglied der Regierung und damit der Exekutive ist. Im Gegensatz zu den Richtern sind sie nach Art. 64 der Verfassung nicht unabsetzbar. Sie unterstehen der Leitung und der Aufsicht ihrer Vorgesetzten innerhalb der Staatsanwaltschaft sowie der Aufsicht des Garde des sceaux, des Ministre de la Justice. Nach Art. 33 des Code de procédure pénale ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, schriftliche Anträge gemäß den erhaltenen Weisungen, die ihr unter den in den Art. 36, 37 und 44 dieses Gesetzes vorgesehenen Voraussetzungen erteilt werden, zu stellen, auch wenn sie nach freiem Ermessen mündliche Stellungnahmen im Interesse der Rechtspflege abgibt,“* (Rn. 56 des Urteils) und *„darauf hinweist, dass die Gewährleistung der Unabhängigkeit von der Exekutive und den Parteien insbesondere ausschließt, dass sie anschließend im Strafverfahren gegen den Kläger tätig wird“* (Rn. 58 des Urteils). [**Or. 6**]

Auch wenn, wie oben erläutert, der französische Ministre de la Justice der Staatsanwaltschaft seit der Reform 2013 in einzelnen Fällen keine Weisungen mehr erteilen kann, behalten die anderen Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte immer noch ihre Gültigkeit, insbesondere jene der fehlenden Gewährleistung der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit des Staatsanwalts gegenüber der verfolgten oder gesuchten Person, da die Staatsanwaltschaft auch durch ihre Unteilbarkeit gekennzeichnet ist: Die Mitglieder derselben Staatsanwaltschaft bilden eine unteilbare Einheit; eine Handlung durch ein Mitglied wird im Namen der gesamten Staatsanwaltschaft

vorgenommen und diese können sich daher während des gesamten Verfahrens vertreten oder vertreten werden.

Im vorliegenden Fall ist festzustellen, dass die Staatsanwaltschaft beim Tribunal de Grande Instance de Lyon die Strafverfolgung gegen den Rechtsbehelfsführer eingeleitet hat, während ein Mitglied derselben Staatsanwaltschaft den in Rede stehenden Europäischen Haftbefehl ausgestellt hat.

In Anbetracht dieser Ausführungen und der Rechtsprechung des EuGH in den Urteilen vom 27. Mai 2019 stellt sich die Frage, ob die französische Staatsanwaltschaft im vorliegenden Fall die Kriterien der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit, die für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls festgelegt wurden, gewahrt hat, da das System des Europäischen Haftbefehls einen zweistufigen Schutz der Verfahrens- und der Grundrechte der gesuchten Person enthält und da die in Frankreich für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls benannte zuständige Justizbehörde, die die Wahrung dieser Voraussetzungen für die Ausstellung und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die in der Straftakte gegebenen Umstände zu überwachen hat, gleichzeitig die Strafverfolgungsbehörde in dieser Sache ist.

Da die zutreffende Anwendung des Unionsrechts zwingendes Recht ist und sie sich im vorliegenden Fall nicht als derart offenkundig erweist, dass für einen vernünftigen Zweifel kein Raum bleibt, ist somit ... [nicht übersetzt] dem EuGH gemäß Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union die im Tenor des vorliegenden Urteils formulierte Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen.

AUS DIESEN GRÜNDEN

... [nicht übersetzt]

wird das Verfahren ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung über folgende Frage entschieden hat: **[Or. 7]**

„Ist die französische Staatsanwaltschaft beim untersuchenden oder erkennenden Gericht, die in Frankreich nach dem Recht dieses Mitgliedstaats für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls zuständig ist, als im Sinne von Art. 6 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses Nr. 2002/584/JAI des Rates vom 13. Juni 2002 autonome ausstellende Justizbehörde auch dann anzusehen, wenn sie die Wahrung der notwendigen Voraussetzungen für die Ausstellung eines Europäischen Haftbefehls und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die in der Straftakte gegebenen Umstände überwachen soll und gleichzeitig die Strafverfolgungsbehörde in dieser Sache ist?“

... [nicht übersetzt] [Unterschriften]